

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **gemischten Ehen in der Erzdiözese Freiburg**

**Erzdiözese <Freiburg, Breisgau>**

**Regensburg, 1846**

§ 10. Nochmaliger Versuch der Regierung

**urn:nbn:de:bsz:31-13347**

zuvorkommend empfangen, ihre Aufnahme verschieben und durch manche Prüfung erschweren. Es ist vielleicht noch nie geschehen, was uns begegnet ist, daß uns ein, sogar evangelisch-protestantischer Advokat zu verklagen drohte, weil wir die Aufnahme seines Klienten durch Zögerungen in die Ferne gestellt haben.

Was man Proselytenmacheret nennt, ist hier nicht vorhanden: wir verstaten uns nicht, Mitglieder einer andern Kirchengemeinschaft, wie es der gemeine Ausdruck mit sich bringt, zu befehren, sondern ein Mitglied unserer Kirche zu mahnen. Wenn einer Kirche selbst die Ermahnung ihrer Angehörigen untersagt wird, dann hat sie ihr letztes Recht verloren. — Diese Ermahnung bezieht sich auf nichts Ungeziemendes, sondern auf einen rechtlichen Ehevertrag, den jeder Theil für sich und seine Kinder zu schließen die Macht hat. Kinder katholisch zu erziehen, ist keine *conditio turpis*.

Eine nachherige Störung der Gewissensruhe stellt sich, wie uns bekannt ist, auch in dem Falle ein, wo die Ermahnung unterblieb, und die hintennach von selbst erwachende Aengstlichkeit es einem gemächlichen Pfarrer schlecht verdankte, daß er nicht darauf aufmerksam gemacht habe, wo es Zeit war, sich vor solchen Gewissensunruhen zu schützen.

Die eifrige Unwissenheit des Pfarrers K. in B. frevelte gegen die Regel, welche darum nicht verwerflich wird, weil sie Einer überschritten hat.

Wir bitten Ew. Königliche Hohheit mit tiefster Ehrfurcht, uns gegen die in gedachtem Ministerial-Erlaß uns gemachte Zumuthung höchstgnädigst zu schützen.

§. 10.

#### Nochmaliger Versuch der Regierung.

Welche Frucht aus dieser unterthänigsten Vorstellung entsprossen, wird dem Leser kund, wenn er folgenden am 18. Mai 1833 ausgefertigten Ministerialerlaß mit stiller Aufmerksamkeit durchliest!

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchensektion.

Nr. 5487. Karlsruhe, den 18. Mai 1833.

Von dem Großherzoglichen Pleno des dieseitigen Ministeriums wird mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nr. 4764 zur weitem motivirten Verfügung anher mitgetheilt, eine Abschrift der auf die Beschwerde des erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg in Betreff der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ergangenen höchsten Entschliefung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 17. v. M. Nr. 981 wodurch dem Ministerium des Innern aufgetragen wird, diesen Refurs nach der von der katholischen Kirchensektion entwickelten Ansicht abweislich verbescheiden zu lassen.

Be sch l u ß.

Das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat ist von dieser höchsten Entschliefung in Kenntniß zu setzen, und Wohl demselben als dieseitige Ansicht über den fraglichen Gegenstand zu erkennen zu geben.

Es gehört unstreitig und unbestritten zu den Rechten einer jeden Kirche, ihre Glaubensgenossen über ihre Religionspflichten, folglich auch über die Pflicht in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu belehren, und zu ermahnen.

In so weit daher das erzbischöfliche Ordinariat aus dem Satze, daß der Katholik, welcher seine Religion für wahr hält, wünschen müsse, seine Kinder in derselben zu erziehen, für das Benehmen der Pfarrer die Regel ableitet, die Brautleute in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder ohne alle Zudringlichkeit und auf eine liebevolle Art zu belehren, und zu ermahnen — in so weit wird dem erzbischöflichen Ordinariate eine Profelytenmacherei allerdings nicht zum Vorwurf gereichen.

Allein dasselbe hat sich in seinem Erlasse an das Dekanat zu M. vom 5. März 1830 Nr. 1195 nicht auf diese Regel beschränkt, sondern den Pfarrern noch weiter zur Pflicht gemacht,

nach Möglichkeit zu verhindern, daß, wenn der Bräutigam katholisch sei, über die religiöse Erziehung ein Ehevertrag geschlossen werde, falls hingegen die Braut katholisch sei, dahin zu wirken, daß durch einen zu errichtenden Ehevertrag wo möglich die katholische Religionserziehung aller ihrer zu hoffenden Kinder oder doch wenigstens jener ihres Geschlechtes bedingt werde.

Dies war keine bloße Anweisung der Pfarrer, katholische Brautleute ohne alle Zudringlichkeit zu belehren, sondern vielmehr eine Aufforderung zu allen möglichen Arten von Zudringlichkeiten, Bestrebungen und Einwirkungen, daß die zu hoffenden Kinder für die katholische Religion gewonnen werden.

Pfarrer K. zu B. konnte sich daher wohl für befugt halten, durch Verweigerung der Dimissorialien die Verheißung des Hafnermeisters B. zu A. möglichst zu hindern, denn die Weisung des Ordinariates schließt jeden möglichen Zwang in sich.

Solche Bestrebungen, und die Gewissen mehr beunruhigende als leitende Einwirkungen, mögen sie gleich nur eine mittelbare und indirekte Proselytenmacheret heißen, sind ohne Zweifel unverträglich mit dem Frieden unter verschiedenen Religionsverwandten, die Achtung anderer Confessionen verletzend, und den Staatsgesetzen zuwiderlaufend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat daher durch seinen Erlaß vom 30. Oktober v. J. Nr. 14,224 dem erzbischöflichen Ordinariat nach unserer Ansicht nichts anderes zugemuthet, als die Beobachtung der Staatsgesetze, welche jeder Confession in ihren Rechten gleichen Schutz gewähren, und dadurch eben so wenig Grund zur Beschwerde gegeben, als je eine Confession sich über die Staatsregierung mit Grund beschweren kann, wenn diese jeden Glaubensgenossen in seiner Religions- und Gewissensfreiheit schützt, und nicht zugibt, daß durch Anordnungen einer Kirchenbehörde die Angehörigen einer andern Kirche in ihren Rechten gekränkt werden.

Kirn.

Rißinger.